

Verordnung des Staatssekretärs für Gesundheit,
Wohlfahrt und Sport vom 2025,-WJZ,
Änderung der Verordnung über Verpackungen und
Verbraucherartikel in Bezug auf die Aufnahme von
Stoffen in Teil A des Anhangs und mehrere technische
Änderungen

Der Staatssekretär für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport,

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 4 Absatz 1 der Verordnung
über Verpackungen und Verbrauchsgüter;

Entscheidung:

ARTIKEL I

Teil A des Anhangs zur Verordnung über Verpackungen und Verbraucherartikel wird
wie folgt geändert:

A

In Kapitel 0 erhält Abschnitt 0.5.1 Buchstabe e folgende Fassung:

e) Die Freisetzung primärer aromatischer Amine aus Materialien oder
Gegenständen, die unter Verwendung aromatischer Isocyanate oder durch
Diazokupplung hergestellte Farbstoffe hergestellt wurden, muss den
Anforderungen in Anhang II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011
entsprechen.

B

In Kapitel I wird Tabelle I-1 wie folgt geändert:

1. Der Stoff „Diisobutylphthalat“ mit den zugehörigen Daten wird ersetzt durch:

-	84-69-5	Diisobutylphthalat	0,6	(9)
---	---------	--------------------	-----	-----

Verordnung des Staatssekretärs für Gesundheit,
Wohlfahrt und Sport vom 2025,-WJZ,
Änderung der Verordnung über Verpackungen und
Verbraucherartikel in Bezug auf die Aufnahme von
Stoffen in Teil A des Anhangs und mehrere technische
Änderungen

2. Am unteren Rand der Tabelle wird eine Anmerkung mit folgendem Wortlaut
eingefügt:

(9) Die SML gilt für die Summe aus Dibutylphthalat (DBP), Diisobutylphthalat
(DIBP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP),
ausgedrückt als DEHP-Äquivalente unter Verwendung der folgenden Formel:
 $DBP*5 + DIBP*4 + BBP*0.1 + DEHP*1$.

C

Kapitel II wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1.2.2 Buchstabe o wird „Butylbenzylphthalat mit einem
Dibenzylphthalatgehalt von nicht mehr als 1 %“ ersetzt durch
„Benzylbutylphthalat mit einem Dibenzylphthalatgehalt von nicht mehr als
1 %“.
2. In Abschnitt 1.3.3 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - a. Der Stoff „2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan“ mit zugehörigen Daten wird
ersetzt durch:

2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan:	0,05
---------------------------------	------

- b. Nach dem Stoff „1,2-Benzisothiazolin-3-on“ werden der folgende Stoff und
die damit verbundenen Daten eingefügt:

Benzylbutylphthalat:	0.6 ²
----------------------	------------------

- c. Der Stoff „Dibutylphthalat“ mit den zugehörigen Daten wird ersetzt durch:

Verordnung des Staatssekretärs für Gesundheit,
Wohlfahrt und Sport vom 2025,-WJZ,
Änderung der Verordnung über Verpackungen und
Verbraucherartikel in Bezug auf die Aufnahme von
Stoffen in Teil A des Anhangs und mehrere technische
Änderungen

Dibutylphthalat:	0.6 ²
------------------	------------------

- d. Der Stoff „Di(2-ethylhexyl)phthalat“ mit zugehörigen Daten wird ersetzt durch:

Di(2-ethylhexyl)phthalat:	0.6 ²
---------------------------	------------------

- e. Der Stoff „Diisobutylphthalat“ mit zugehörigen Daten wird ersetzt durch:

Diisobutylphthalat:	0.6 ²
---------------------	------------------

f. Am unteren Rand der Tabelle wird ein Vermerk mit folgendem Wortlaut angefügt:

² Die SML gilt für die Summe aus Dibutylphthalat (DBP), Diisobutylphthalat (DIBP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), ausgedrückt als DEHP-Äquivalente unter Verwendung der folgenden Formel: $DBP*5 + DIBP*4 + BBP*0.1 + DEHP*1$.

3. Unterabschnitt 1.3.5 erhält folgenden Wortlaut:

1.3.5 Die Freisetzung primärer aromatischer Amine aus Materialien oder Gegenständen, die unter Verwendung aromatischer Isocyanate oder durch Diazokupplung hergestellter Farbstoffe hergestellt wurden, muss den Anforderungen in Anhang II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 entsprechen.

4. In Abschnitt 2.3.2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a. aromatische Amine „NA“ wird ersetzt durch „primäre aromatische Amine: NA¹“.

Verordnung des Staatssekretärs für Gesundheit,
Wohlfahrt und Sport vom 2025,-WJZ,
Änderung der Verordnung über Verpackungen und
Verbraucherartikel in Bezug auf die Aufnahme von
Stoffen in Teil A des Anhangs und mehrere technische
Änderungen

b. Am unteren Rand der Tabelle wird eine Anmerkung mit folgendem Wortlaut
eingefügt:

¹ Ausgedrückt als Anilin. Die Nachweisgrenze beträgt 0,002 mg/kg
Lebensmittel oder Lebensmittelsimulanz.

5. Paragraph 2.3.4 lautet wie folgt:

2.3.4. Die Freisetzung primärer aromatischer Amine aus Materialien oder
Gegenständen, die unter Verwendung aromatischer Isocyanate oder
durch Diazokupplung hergestellter Farbstoffe hergestellt wurden, muss
den Anforderungen in Anhang II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr.
10/2011 entsprechen.

D

Kapitel III wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 4.2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

a. Der Stoff „Dibutylphthalat“ mit den zugehörigen Daten wird ersetzt durch:

	Dibutylphthalat		+	+		0.6 ⁹
--	-----------------	--	---	---	--	------------------

b. Der Stoff „Di(2-ethylhexyl)phthalat“ mit den zugehörigen Daten wird
ersetzt durch:

	Di(2- ethylhexyl)phthalat		+	+		0.6 ⁹
--	------------------------------	--	---	---	--	------------------

c. Am unteren Rand der Tabelle wird eine Anmerkung mit folgendem Wortlaut
eingefügt:

Verordnung des Staatssekretärs für Gesundheit,
Wohlfahrt und Sport vom 2025,-WJZ,
Änderung der Verordnung über Verpackungen und
Verbraucherartikel in Bezug auf die Aufnahme von
Stoffen in Teil A des Anhangs und mehrere technische
Änderungen

⁹ SML für die Summe aus Dibutylphthalat (DBP), Diisobutylphthalat (DIBP),
Benzylbutylphthalat (BBP) und Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP),
ausgedrückt als DEHP-Äquivalente nach folgender Formel: $DBP*5 + DIBP*4 + BBP*0.1 + DEHP*1$

2. In Abschnitt 5.7 wird die Tabelle mit den Fußnoten durch Folgendes ersetzt:

	SML (mg/kg)	
	Erzeugniskategorie gemäß Abschnitt 3.3	
Stoff/Stoffgruppe	I	II
Aluminium	1	1
6-Aminohexan Lacam	1.5 ¹	15
Aromatische primäre Amine:	NA ^{1,2}	NA ²
Benzothiazol	0.05 ¹	0,5
Dibenzylamin	0.05 ¹	0,5
Mercaptane	NA ^{1,3}	NA ³
Zink	5	5

Verordnung des Staatssekretärs für Gesundheit,
Wohlfahrt und Sport vom 2025,-WJZ,
Änderung der Verordnung über Verpackungen und
Verbraucherartikel in Bezug auf die Aufnahme von
Stoffen in Teil A des Anhangs und mehrere technische
Änderungen

- ¹ Für praktische Zwecke wird davon ausgegangen, dass fünf Einweg-Zitze pro Tag für ein Kind verwendet werden. Der spezifische Migrationsgrenzwert pro Zitze ist daher ein Fünftel des in der Tabelle angegebenen Wertes. Wiederverwendbare Sauger und Schnuller unterliegen den Bestimmungen von Teil B, Kapitel I, Unterabschnitt 4.2.1 (5) und Unterabschnitt 4.2.2 (1) für die Untersuchung von Gegenständen, die dazu bestimmt sind, wiederholt mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- ² Der Inhalt wird als Anilin ausgedrückt. Die Nachweisgrenze beträgt 0,002 mg/kg Lebensmittel oder Lebensmittelsimulanz.
- ³ Die Nachweisgrenze beträgt 0,05 mg/kg Lebensmittel oder Lebensmittelsimulanz.

3. Absatz 5.9 erhält folgende Fassung:

5.9 Die Freisetzung primärer aromatischer Amine aus Materialien oder Gegenständen, die unter Verwendung aromatischer Isocyanate oder durch Diazokupplung hergestellter Farbstoffe hergestellt wurden, muss den Anforderungen in Anhang II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 entsprechen.

E

Kapitel IV wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2.2 Buchstabe g Nummer 4^o) wird wie folgt geändert:

- a. „Butylbenzylphthalat mit einem Dibenzylphthalatgehalt von nicht mehr als 1 %“ ersetzt durch „Benzylbutylphthalat mit einem Dibenzylphthalatgehalt von nicht mehr als 1 %“.

Verordnung des Staatssekretärs für Gesundheit,
Wohlfahrt und Sport vom 2025,-WJZ,
Änderung der Verordnung über Verpackungen und
Verbraucherartikel in Bezug auf die Aufnahme von
Stoffen in Teil A des Anhangs und mehrere technische
Änderungen

- b. „Diisodecylphthalat“ wird gestrichen.
- c. Folgendes wird in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:
Phthalsäure, Diester mit primären gesättigten C₉-C₁₁ -Alkoholen mit einem
Gehalt von mehr als 90 % C₁₀ (CAS-Nummern 0068515-49-1 und 0026761-
40-0);

2. In Abschnitt 4.3 wird die Tabelle mit den Fußnoten durch Folgendes ersetzt:

Stoff/Stoffgruppe	SML (mg/kg)
primäre aliphatische Amine, insgesamt:	3
aliphatische Amine:	NA ¹
Alkyl(C ₈ -C ₁₈)benzolsulfonate, insgesamt:	30
Aluminium:	5
Antimon:	0,04
Aromatische primäre Amine:	NA ²
Arsen:	0,002
Barium:	1.2
1,2-Benzisothiazolin-3-on:	30

Verordnung des Staatssekretärs für Gesundheit,
Wohlfahrt und Sport vom 2025,-WJZ,
Änderung der Verordnung über Verpackungen und
Verbraucherartikel in Bezug auf die Aufnahme von
Stoffen in Teil A des Anhangs und mehrere technische
Änderungen

Benzybutylphthalat:	0.6 ³
Beryllium:	0,01
Bis(2-hydroxyethyl)ether und Ethandiol, insgesamt:	30
2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan:	0,05
Bismut:	1
p-tert.butylbenzoesäure:	0,1
Kadmium:	0,005
Chrom:	0,25
Cyanatgruppen oder Isocyanatgruppen:	NA ¹
Dibutylphthalat:	0.6 ³
Dicyclohexylphthalat:	30
Diethylglykolmonoethylether und Triethylglykol-	
Di(2-ethylhexyl)phthalat:	0.6 ³

Verordnung des Staatssekretärs für Gesundheit,
Wohlfahrt und Sport vom 2025,-WJZ,
Änderung der Verordnung über Verpackungen und
Verbraucherartikel in Bezug auf die Aufnahme von
Stoffen in Teil A des Anhangs und mehrere technische
Änderungen

Epichlorhydrin:	QM = 1 mg/kg EP
Epoxidhaltige Stoffe, ausgenommen epoxidierte Leinöle und Sojaöle, insgesamt:	5 mg/kg in EP (als Epoxygruppe, MG = 43)
Phenolverbindungen, gesamt:	15 (als Phenol)
o-Phenylphenol, Natriumsalz:	0,1
Formaldehyd und Hexamethylentetramin, insgesamt:	15
Phosphorester aus epoxidiertem Polybutadien mit terminalen Hydroxylgruppen:	0,05
Phthalsäure, Diester mit primären gesättigten C ₉ -C ₁₁ -Alkoholen mit einem Gehalt von mehr als 90 % C ₁₀	1.8
Glykolmonoethylether, insgesamt:	30
Eisen:	40
Kobalt:	0,02
Kupfer:	4
Quecksilber	0,003

Verordnung des Staatssekretärs für Gesundheit,
Wohlfahrt und Sport vom 2025,-WJZ,
Änderung der Verordnung über Verpackungen und
Verbraucherartikel in Bezug auf die Aufnahme von
Stoffen in Teil A des Anhangs und mehrere technische
Änderungen

Lithiumverbindungen insgesamt:	0,048 (als Lithium)“
Blei:	0.01 ⁴
Mangan:	1.8
Melamin:	2.5
Molybdän:	0,12
Nickel:	0,14
Peroxide:	NA ¹
2,4,7,9-Tetramethyl-5-decyn-4,7-diol, Ethylenoxidaddukt:	0,05
Thallium:	0,0001
Zinn:	100 (sofern in der Verordnung (EU) 2023/915 nichts anderes bestimmt ist) ²⁰
Toluolsulfonylchlorid:	NA ¹
Vanadium:	0,01

Verordnung des Staatssekretärs für Gesundheit,
Wohlfahrt und Sport vom 2025,-WJZ,
Änderung der Verordnung über Verpackungen und
Verbraucherartikel in Bezug auf die Aufnahme von
Stoffen in Teil A des Anhangs und mehrere technische
Änderungen

Silber:	0,08
Zink:	5
Zirkonium:	2 ⁵

- ¹ Der Begriff „NA“ bedeutet nicht nachweisbar [„niet aantoonbaar“] und wird für praktische Zwecke mit einem Wert von höchstens 0,05 gleichgesetzt.
- ² Der Inhalt wird als Anilin ausgedrückt. Die Nachweisgrenze beträgt 0,002 mg/kg Lebensmittel oder Lebensmittelsimulanz.
- ³ Die SML gilt für die Summe aus Dibutylphthalat (DBP), Diisobutylphthalat (DIBP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), ausgedrückt als DEHP-Äquivalente unter Verwendung der folgenden Formel: $DBP*5 + DIBP*4 + BBP*0.1 + DEHP*1$.
- ⁴ 2Nicht anwendbar auf Weißblech, das zur Verpackung von Lebensmitteln verwendet wird
- ⁵ Bei passivierten Metallen, die mit sauren Lebensmitteln in Berührung kommen (können), muss die Einhaltung der SML für Zirkonium im Lebensmittel selbst oder alternativ in 1,5 %iger Zitronensäure nachgewiesen werden.

F

Kapitel IX wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 3.2 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - a. Der Stoff „aromatische Amine“ mit zugehörigen Daten wird gestrichen.
 - b. Der Stoff „Dibutylphthalat“ mit den zugehörigen Daten wird ersetzt durch:

Verordnung des Staatssekretärs für Gesundheit,
Wohlfahrt und Sport vom 2025,-WJZ,
Änderung der Verordnung über Verpackungen und
Verbraucherartikel in Bezug auf die Aufnahme von
Stoffen in Teil A des Anhangs und mehrere technische
Änderungen

Dibutylphthalat:	0.6 ²
------------------	------------------

- c. Der Stoff „Di(2-ethylhexyl)“ mit den zugehörigen Daten wird ersetzt durch:

Di(2-ethylhexyl)phthalat:	0.6 ²
---------------------------	------------------

- d. Nach dem Stoff „Melamin“ werden der folgende Stoff und die damit verbundenen Daten eingefügt:

Aromatische primäre Amine:	NA ³
----------------------------	-----------------

- e. Am unteren Rand der Tabelle werden zwei Anmerkungen hinzugefügt, die wie folgt lauten:

² Die SML gilt für die Summe aus Dibutylphthalat (DBP), Diisobutylphthalat (DIBP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), ausgedrückt als DEHP-Äquivalente unter Verwendung der folgenden Formel: $DBP*5 + DIBP*4 + BBP*0.1 + DEHP*1$.

³ Der Inhalt wird als Anilin ausgedrückt. Die Nachweisgrenze beträgt 0,002 mg/kg Lebensmittel oder Lebensmittelsimulanz.

2. Absatz 3,4 erhält folgende Fassung:

- 3.4. Die Freisetzung primärer aromatischer Amine aus Materialien oder Gegenständen, die unter Verwendung aromatischer Isocyanate oder durch Diazokupplung hergestellter Farbstoffe hergestellt wurden, muss den Anforderungen in Anhang II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 entsprechen.

Verordnung des Staatssekretärs für Gesundheit,
Wohlfahrt und Sport vom 2025,-WJZ,
Änderung der Verordnung über Verpackungen und
Verbraucherartikel in Bezug auf die Aufnahme von
Stoffen in Teil A des Anhangs und mehrere technische
Änderungen

Kapitel X wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 3 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a. Nach dem Stoff „1,2-Bis(triethoxysilyl)ethan“ wird folgender Stoff eingefügt:
2-Butyl-2-ethyl-1,3-propandiol;
 - b. „N-(1,1-Dimethyl-3-oxobutyl)acrylamid, CAS 2873-97-4; darf nur als Comonomer in Acryl-Copolymeren verwendet werden, um mit Adipinsäuredihydrazid vernetzte Ketoseitengruppen zu erzeugen, in Beschichtungen auf Kunststoffen und nicht in direktem Kontakt mit Lebensmitteln; wird ersetzt durch „N-(1,1-Dimethyl-3-oxobutyl)acrylamid, CAS 2873-97-4“.
2. In Abschnitt 3 Buchstabe k wird „Butylbenzylphthalat mit einem Dibenzylphthalatgehalt von höchstens 1 %“ ersetzt durch „Benzylbutylphthalat mit einem Dibenzylphthalatgehalt von höchstens 1 %“.
3. In Abschnitt 9 Buchstabe a wird „gemäß Abschnitt 7 Buchstabe c dieses Kapitels“ ersetzt durch „Chromnitrid (CAS-Nr. 24094-93-7 oder 12053-27-0), in Beschichtungen auf Chromnitridbasis, erhalten durch Physikalische Gasphasenabscheidung (PVD); andere Stoffe: gemäß Abschnitt 7 Buchstabe c dieses Kapitels.“
4. Abschnitt 12.3 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach dem Stoff „tert-Butylbenzoesäure“ werden folgende Stoffe und zugehörige Daten eingefügt:

Benzylbutylphthalat:	0.6 ⁵
----------------------	------------------

Verordnung des Staatssekretärs für Gesundheit,
Wohlfahrt und Sport vom 2025,-WJZ,
Änderung der Verordnung über Verpackungen und
Verbraucherartikel in Bezug auf die Aufnahme von
Stoffen in Teil A des Anhangs und mehrere technische
Änderungen

2-Butyl-2-ethyl-1,3-propandiol:	5
---------------------------------	---

- b. Nach dem Stoff „5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on“ werden der folgende Stoff und die damit verbundenen Daten eingefügt:

Chromverbindungen	0,1 (als Chrom)
-------------------	-----------------

- b. Der Stoff „Dibutylphthalat“ mit den zugehörigen Daten wird ersetzt durch:

Dibutylphthalat:	0.6 ⁵
------------------	------------------

- d. Nach dem Stoff „tert-Butylbenzoesäure“ werden folgende Stoffe und zugehörige Daten eingefügt:

Di(2-ethylhexyl)phthalat:	0.6 ⁵
---------------------------	------------------

- e. Der Stoff „Diisobutylphthalat“ mit zugehörigen Daten wird ersetzt durch:

Diisobutylphthalat:	0.6 ⁵
---------------------	------------------

- f. Am unteren Rand der Tabelle wird ein Vermerk mit folgendem Wortlaut angefügt:

⁵ Die SML von 0,6 mg/kg gilt für die Summe aus Dibutylphthalat (DBP), Diisobutylphthalat (DIBP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), ausgedrückt als DEHP-Äquivalente nach folgender Formel: $DBP*5 + DIBP*4 + BBP*0.1 + DEHP*1$.

5. Absatz 12,6 erhält folgende Fassung:

12.6. Die Freisetzung primärer aromatischer Amine aus Materialien oder

Verordnung des Staatssekretärs für Gesundheit,
Wohlfahrt und Sport vom 2025,-WJZ,
Änderung der Verordnung über Verpackungen und
Verbraucherartikel in Bezug auf die Aufnahme von
Stoffen in Teil A des Anhangs und mehrere technische
Änderungen

Gegenständen, die unter Verwendung aromatischer Isocyanate oder
durch Diazokupplung hergestellter Farbstoffe hergestellt wurden, muss
den Anforderungen in Anhang II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr.
10/2011 entsprechen.

H

Kapitel XII Abschnitt 2 Tabelle XII-1 wird wie folgt geändert:

1. Der Stoff „Dibutylphthalat“ mit den zugehörigen Daten wird ersetzt durch:

157	74880	84-74-2	Dibutylphthalat	0,6	(1)(2)
-----	-------	---------	-----------------	-----	--------

2. Der Stoff „Di(2-ethylhexyl)phthalat“ mit den zugehörigen Daten wird ersetzt
durch:

283	74640	117-81-7	Di(2-ethylhexyl)phthalat	0,6	(1)(2)
-----	-------	----------	--------------------------	-----	--------

3. Am unteren Rand der Tabelle wird eine Anmerkung mit folgendem Wortlaut
eingefügt:

(2) Die SML gilt für die Summe aus Dibutylphthalat (DBP), Diisobutylphthalat
(DIBP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP),
ausgedrückt als DEHP-Äquivalente unter Verwendung der folgenden
Formel: $DBP*5 + DIBP*4 + BBP*0.1 + DEHP*1$.

ARTIKEL II

Ministerie van Volksgezondheid,
Welzijn en Sport

Ministerium für Volksgesundheit,
Wohlfahrt und Sport

Verordnung des Staatssekretärs für Gesundheit,
Wohlfahrt und Sport vom 2025,-WJZ,
Änderung der Verordnung über Verpackungen und
Verbraucherartikel in Bezug auf die Aufnahme von
Stoffen in Teil A des Anhangs und mehrere technische
Änderungen

Verpackungen und Konsumgüter, die der Verordnung über Verpackungen und
Verbraucherartikel entsprechen, die am 30. Juni 2025 gelesen und vor dem 1.
Januar 2026 in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der
Lagerbestände in Verkehr gebracht werden.

ARTIKEL III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Diese Verordnung und die Erläuterungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Staatssekretär für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport,

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeines

1. Einleitung

Zweck dieser Verordnung ist die Aufnahme neuer Stoffe in Teil A des Anhangs der Verordnung über Verpackungen und Verbraucherartikel, die in den letzten Monaten von interessierten Parteien beantragt und vom niederländischen Ausschuss für die Sicherheitsbewertung von Lebensmittelkontaktmaterialien (im Folgenden: NCbvv). Der NCbvv führt im Auftrag des Ministers für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport die Risikobewertungen für nationale Zulassungen nach der Verordnung über Verpackungen und Verbraucherartikel durch.

Auf der Grundlage der durchgeführten Risikobewertungen wies der NCbvv darauf hin, dass bestimmte Stoffe zugelassen werden könnten und unter welchen Bedingungen dies geschehen könnte. NCbvv-Bewertungen werden standardmäßig veröffentlicht. Zu diesem Zweck werden die einschlägigen Bewertungen auf der Website des Nationalen Instituts für öffentliche Gesundheit und Umwelt (www.rivm.nl) veröffentlicht.

Darüber hinaus werden mehrere technische Änderungen und Korrekturen vorgenommen, und die spezifische Migrationsgrenze (im Folgenden: SML) einer Reihe von Stoffen, die an die in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 geltende SML angeglichen sind¹. In einigen Tabellen wurden mehrere Änderungen an Stoffen und Fußnoten vorgenommen. Aus Gründen der Lesbarkeit wurden diese Tabellen vollständig ersetzt.

2. Konsultation

Der Entwurf dieser Verordnung wurde den Teilnehmern der regelmäßigen Konsultation zum Rohstoffgesetz vorgelegt.² Diese Konsultation führte zu einer Anpassung des Entwurfs zur Angleichung der SML von Dibutylphthalat (DBP), Diisobutylphthalat (DIBP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) sowie der Bestimmungen über das Fehlen primärer aromatischer Amine an die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

3. Notifizierung

Der Entwurf dieser Verordnung wurde der Europäischen Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535³ übermittelt. Die Mitteilung an die Europäische Kommission ist erforderlich, da Artikel I dieser Verordnung versicherungstechnische Bestimmungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 enthält. In Reaktion auf diese Notifizierung **anzugeben**

4. Folgen für den Verwaltungsaufwand und die finanziellen Auswirkungen

¹ Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (PbEU 2011, L 12).

² An der ROW sind Vertreter der Industrie und des Handels, der Verbraucher, der zuständigen Ministerien und der Behörde für Lebensmittel- und Konsumgütersicherheit (NVWA) beteiligt.

³ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren über technische Vorschriften und Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierte Fassung) (PbEU 2015, L 241).

Diese Verordnung wirkt sich nicht auf den Verwaltungsaufwand für Bürger und Unternehmen aus. Es gibt keine Informationskosten. Die Befolgungskosten sind begrenzt. In einigen Fällen wird die spezifische Migrationsgrenze für Stoffe aus Gründen der Lebensmittelsicherheit verschärft; in diesen Fällen müssen die Unternehmen überprüfen, ob ihre Produkte noch den Rechtsvorschriften entsprechen, und erforderlichenfalls die Produkte an die neuen Anforderungen anpassen müssen.

Die Industrie hat Anträge auf Zulassung bestimmter Stoffe in Verpackungen und Verbraucherartikel gestellt. Diese Verordnung sieht die Aufnahme von Stoffen zu verschiedenen Kapiteln von Teil A des Anhangs der Verordnung über Verpackungen und Verbrauchsgüter vor. Durch die Zugabe dieser Stoffe kann die Wirtschaft diese Stoffe nutzen. Dies wird sich positiv auf das Geschäft auswirken.

Die Kosten für die Unternehmen sind auch moderat, da es einen angemessenen Übergangszeitraum gibt, in dem Produkte, die bereits in der betreffenden Form in Verkehr gebracht wurden, nach ihrem Inkrafttreten noch in Verkehr gebracht werden können.

Der niederländische Beirat für Regulierungslasten (ATR) hat das Dossier nicht für eine förmliche Stellungnahme ausgewählt, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand hat.

5. Durchsetzbarkeit und Machbarkeit

Der Entwurf dieser Verordnung wurde der niederländischen Behörde für Lebensmittel- und Konsumgütersicherheit (im Folgenden: NVWA) die möglichen Folgen für die Durchsetzbarkeit und Durchführbarkeit zu bewerten. Die NVWA hält die vorgeschlagenen Änderungen für durchsetzbar, durchführbar und betrugssicher. Darüber hinaus stellt die NVWA fest, dass in Kapitel I die SML für Dibutylphthalat (DBP) fehlt. Es sollte analog zur SML für Diisobutylphthalat (DIBP) einen Wert von 0,6 für die gewichtete Summe von DBP, DIBP, BBP und DEHP haben. Die NVWA weist zu Recht darauf hin, dass diese SML auch dann gilt, wenn nur Dibutylphthalat vorliegt, die Aufnahme der SML für Dibutylphthalat in Kapitel I jedoch überflüssig ist, da in diesem Fall die SML für Dibutylphthalat in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 gilt. Eine Anpassung des Textes kann daher entfallen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel I

Wesentliche Änderungen auf der Grundlage von Dossierbewertungen durch das NCbvv

In Teil A Kapitel X (Beschichtungen) des Anhangs Verordnung über Verpackungen und Verbraucherartikel (im Folgenden: WVG). Darüber hinaus werden die Bedingungen für die Verwendung eines Stoffes geändert. Zu diesem Zweck haben Antragsteller, die die Zulassung dieser Stoffe beantragt haben, ein Dossier eingereicht. Auf die Bewertung der Dossiers folgte die Aufnahme dieser Stoffe mit entsprechenden Beschränkungen oder die Anpassung der aufgeführten Beschränkungen.

In Kapitel X (Beschichtungen), Abschnitt 3 Buchstabe a (Monomere) von Teil A des Anhangs zum WVG werden auf der Grundlage von Bewertungen des NCbvv folgende Anpassungen vorgenommen:

- Eine Substanz wird hinzugefügt (2-Butyl-2-ethyl-1,3-propandiol), um für Polyesterbeschichtungen auf Metall verwendet zu werden.
- Die Bedingungen für die Verwendung eines Stoffes (N-(1,1-Dimethyl-3-oxobutyl)acrylamid) werden erweitert.

Darüber hinaus ist in Abschnitt 9 desselben Kapitels ein neuer Stoff (Chromnitrid) zugelassen, der zum Beschichten von Metallutensilien verwendet wird.

Korrekturen und Klarstellungen

Die WVG ergab unterschiedliche maximale Migrationswerte für die Weichmacher Dibutylphthalat und Diisobutylphthalat an verschiedenen Stellen. Die Europäische Kunststoffverordnung⁴wendet, seit der Änderung vom 11. Juli 2023⁵, eine gewichtete Summe SML von 0,6 mg/kg Lebensmittel für Dibutylphthalat (DBP) zusammen mit Diisobutylphthalat (DIBP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) an. Dieser Grenzwert wurde nun an allen Stellen im WVG eingeführt, an denen einer dieser Stoffe erwähnt wird.

Der Stoff „2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan“ (besser bekannt als Bisphenol A, BPA) findet Anwendung in Kunststoffen und Beschichtungen. Im Jahr 2018 senkte die europäische Gesetzgebung die SML von BPA in Kunststoffen und Beschichtungen. Diese reduzierte SML sollte auch für die im WVG geregelten Materialien gelten. Diese Verordnung stellt sicher, dass die SML für diesen Stoff im WVG mit der europäischen Gesetzgebung in Einklang gebracht wird. Werden die europäischen Rechtsvorschriften über die Verwendung und die SML von BPA und ähnlichen Stoffen vor der Veröffentlichung dieser Verordnung geändert, so wird diese Änderungsverordnung so angepasst, dass die Verordnung über Verpackungen und Verbraucherartikel weiterhin mit den europäischen Rechtsvorschriften in Einklang steht.

Artikel II

In Artikel II ist eine Übergangsfrist vorgesehen. Der Übergangszeitraum besteht aus zwei Teilen: einen Zeitraum von sechs Monaten (bis zum 1. Dezember 2026), in dem Verpackungen und Verbraucherartikel, die dem WVG in seiner am 30. Juni 2025 geltenden Fassung entsprechen, weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen, und einen uneingeschränkten Zeitraum, in dem bereits in Verkehr gebrachte Produkte weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen. Dieser Übergangszeitraum entspricht dem in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union über Lebensmittelkontaktmaterialien üblichen Zeitraum.

Artikel III

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Das Inkrafttreten wird durch die festgelegten Zeitpunkte für Änderungen beeinflusst.

Der Staatssekretär für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport,

⁴ Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (PbEU 2011, L 12).

⁵ Verordnung (EU) 2023/1442 der Kommission vom 11. Juli 2023 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, im Hinblick auf Änderungen der Stoffzulassungen und den Zusatz neuer Stoffe (ABl. 2023, L 177).

